

Ordnung für die Durchführung von Berufungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

- Präambel
- § 1 Stellenzuordnung
- § 2 Ausschreibung
- § 3 Mitwirkungsrechte anderer Fachbereiche und Zentraler Wissenschaftlicher Einrichtungen
- § 4 Zusammensetzung der Berufungskommission, Eröffnungssitzung
- § 5 Berufungsbeauftragte/r
- § 6 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und der oder des Berufungsbeauftragten
- § 7 Nichtöffentlichkeit, Abstimmungsregelungen und Vertraulichkeit
- § 8 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission anhand eingereicherter Unterlagen, Information
- § 9 Auswahlverfahren
- § 10 Vorbereitung des Berufungsvorschlags und externe Begutachtung
- § 11 Berufungsvorschlag der Kommission
- § 12 Weiteres Verfahren im Fachbereich
- § 13 Entscheidung durch Präsidentin/Präsident
- § 14 Nachweis der pädagogischen Eignung
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anlagen

Aufgrund des § 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) hat die Fachhochschule Düsseldorf folgende Berufsordnung als Ordnung erlassen.

Präambel

Für die Hochschule ist es zur Erreichung ihrer Ziele von großer Bedeutung, qualifizierte Professorinnen und Professoren in den Berufungsverfahren mit äußerster Sorgfalt auszuwählen und zu gewinnen. Die besondere Verantwortung hierfür liegt bei den Mitgliedern der Berufungskommissionen und der Fachbereichsräte, darüber hinaus aber auch bei allen anderen Mitgliedern der Hochschule, die an einem Berufungsverfahren beteiligt sind.

§ 1 Stellenzuordnung

Soweit die Stellenzuordnung nicht durch Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Fachbereich oder der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung geregelt ist, entscheidet das Präsidium über die Zuordnung und Besetzung der Stelle nach Anhörung der betroffenen Bereiche.

§ 2 Ausschreibung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Leiterin oder der Leiter einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung stimmt in Vorbereitung der Stellenausschreibung durch das Präsidium die Profilbeschreibung, den Ausschreibungstext und den Vorschlag für das oder die Publikationsorgan(e) mit dem Präsidium ab.
- (2) Das Präsidium kann auf Vorschlag des Fachbereichs oder der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung von einer Ausschreibung absehen, wenn ein befristetes Beamten- oder Dienstverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt werden soll. Voraussetzung ist ein Nachweis der pädagogischen Eignung gem. § 14 dieser Ordnung. Ein Beschluss des Fachbereichsrates ist erforderlich. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hierzu anzuhören.

§ 3 Mitwirkungsrechte anderer Fachbereiche und Zentraler Wissenschaftlicher Einrichtungen

- (1) Die geplante Ausschreibung einer Stelle wird von der Hochschulverwaltung den Fachbereichen und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Diese können ein Mitwirkungsrecht anmelden, sofern sie durch die beabsichtigte Stellenbesetzung in ihren Lehr- und Forschungsgebieten betroffen sind.

- (3) Die Anmeldung eines Mitwirkungsrechts ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den Fachbereich zu richten, in welchem die auszuscheidende Stelle angesiedelt ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem, das Verfahren führenden, Fachbereich oder der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 4

Zusammensetzung der Berufungskommission, Eröffnungssitzung

- (1) Zur Vorbereitung der Berufung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers wählen die Mitglieder des Fachbereichsrats nach Gruppen getrennt bzw. der Vorstand der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung¹ eine Berufungskommission. Der Fachbereichsrat oder der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft, den Vorsitz und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter in der Berufungskommission.
- (2) Nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die Berufungskommission ist die Zusammensetzung einschließlich des Vorsitzes dem Präsidium mitzuteilen. Die Mitteilung hat vor der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission zu erfolgen.
- (3) Die Größe einer Berufungskommission richtet sich nach den Bedürfnissen des Einzelfalls. Die Berufungskommission besteht aus Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem oder mehreren Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Es ist sicherzustellen, dass in der Berufungskommission ihre professoralen Mitglieder über die Mehrheit der Stimmen verfügen und der Gendergedanke bei der Besetzung der Kommission angemessen berücksichtigt wird. Die Besetzung der Berufungskommissionen mit Frauen regelt im Übrigen das Landesgleichstellungsgesetz. Nach § 9 Abs. 2 Landesgleichstellungsgesetz sollen Auswahlkommissionen zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.² Alle stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sind in gleichem Maße stimmberechtigt.
- (4) Soll die künftige Stelleninhaberin oder der künftige Stelleninhaber in mehreren Fachbereichen oder Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen lehren, soll sich die Berufungskommission aus Mitgliedern der Fachbereiche und - soweit Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen betroffen sind - auch aus dem in Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal zusammensetzen. Federführend ist der Fachbereich oder die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung, dem oder der die Stelle zugeordnet ist.

¹ Wenn im Folgenden von Fachbereich, Dekanin bzw. Dekan, Dekanat, Fachbereichsrat gesprochen wird, so bezieht sich dies bei Stellen, die einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet sind, auf die entsprechenden Verantwortlichkeiten. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

² Hinweis zu § 9 Landesgleichstellungsgesetz: Es ist eine paritätische Besetzung in allen Statusgruppen anzustreben, mindestens soll nach Möglichkeit jeder Berufungskommission auch weiterhin eine Professorin angehören, in Fächern bzw. verwandten Fächergruppen, in denen keine Professorin vertreten ist, sind akademische Mitarbeiterinnen hinzuzuziehen.

- (5) Der Berufungskommission sollen möglichst als auswärtige Mitglieder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer einer anderen Hochschule als der Fachhochschule Düsseldorf oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen mit Stimmrecht angehören.
- (6) Die/der ausscheidende Stelleninhaberin/Stelleninhaber, deren oder dessen Stelle wieder zu besetzen ist, kann nicht als Mitglied der Berufungskommission vorgesehen werden.

§ 5 **Berufungsbeauftragte/r**

- (1) Das Präsidium bildet einen Pool von zentralen Berufungsbeauftragten aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter, die bereits gremienerfahren sind. Diesem Pool gehören jeweils in der Regel 2 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter aus den Bereichen Gestaltung, Technik, Soziales und Wirtschaft an. Das Mandat hierfür gilt 4 Jahre ab dem Zeitpunkt der Bildung des Pools.
- (2) Das Präsidium wählt für jedes Berufungsverfahren eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder eine akademische Mitarbeiterin/einen akademischen Mitarbeiter aus dem o. g. Pool zur/zum Berufungsbeauftragten, die/der einem Fachbereich angehört, der nicht am Berufungsverfahren beteiligt ist.
- (3) Die oder der Berufungsbeauftragte wirkt auf einen ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens hin und berichtet dem Präsidium über die Arbeit der Berufungskommission.
- (4) Die/Der Berufungsbeauftragte wird von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt und nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teil. Die Berichte der/des Berufungsbeauftragten zum Ablauf des Verfahrens sind Bestandteil des Berufsberichts.

§ 6 **Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und der oder des Berufungsbeauftragten**

Die Gleichstellungsbeauftragte³, die Schwerbehindertenvertretung und die oder der Berufungsbeauftragte sind wie ein Mitglied zu jeder Sitzung zu laden und zu informieren. Sie haben kein Stimmrecht.

³ Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist in § 17 Landesgleichstellungsgesetz geregelt (Gesetzestext siehe Anlage). Hinweis zu § 17 Landesgleichstellungsgesetz: Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei allen Berufungsverfahren von der Formulierung der Ausschreibung über die Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber bis hin zum konkreten Auswahlverfahren zu beteiligen, unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall Frauen betroffen sind. Sie kann in jedem Stadium des Berufungsverfahrens gem. § 12 Abs.3 HG einen abweichenden Standpunkt, z. B. zu der Einschätzung von Bewerberinnen oder Bewerbern, sowohl mündlich als auch schriftlich in einem Sondervotum zum Ausdruck bringen. Liegt ein Sondervotum der Gleichstellungsbeauftragten oder ein sonstiges Sondervotum zu Gunsten einer Bewerberin vor, so greift § 37 Abs. 1 HG.

§ 7

Nichtöffentlichkeit, Abstimmungsregelungen und Vertraulichkeit

- (1) Die Berufungskommission verhandelt nicht öffentlich. Sie kann im Zusammenhang mit der Aufgabenumschreibung einer Stelle zur Beratung in fachlichen Fragen zu einzelnen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der/ dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.
- (3) Auswahlentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Entschieden wird in geheimer Abstimmung. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf dabei über jeden Antrag abstimmen.
- (4) Die Mitglieder der Berufungskommission sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen des Berufungsverfahrens bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission sind, soweit sie nicht dem Fachbereichsrat angehören, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung nicht beamteter Personen zu verpflichten.
- (5) Die Bewerbungsunterlagen dürfen nur von den Kommissionsmitgliedern, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und der oder dem Berufungsbeauftragten eingesehen werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich personenbezogener Daten sind zu berücksichtigen.⁴
- (6) Von jeder Sitzung der Berufungskommission ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das auch eine Teilnehmerliste beinhaltet.

§ 8

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission anhand eingereicherter Unterlagen, Information

- (1) Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Gehen danach weitere Bewerbungen ein, kann die Kommission entscheiden, ob sie diese berücksichtigt. Die Bewerbungen müssen jedoch spätestens bei der Auswahlentscheidung der Berufungskommission über die Kandidaten zur Probelehrveranstal-

⁴ Die anvertrauten Unterlagen sind verschlossen und vor unbefugtem Zugriff Dritter besonders gesichert aufzubewahren. Kopien und Abschriften zu fertigen ist grundsätzlich nicht gestattet. Sollte dies ausnahmsweise dennoch im Einzelfall erforderlich sein, müssen diese Unterlagen durch die/den Kommissionsvorsitzenden gesammelt und dem Dezernat Personal der Hochschulverwaltung zur Vernichtung übersandt werden. Selbst angefertigte Notizen jeder Art – auch in elektronischer Form gespeicherte Daten – sind baldmöglichst, spätestens nach Abschluss des Berufungsverfahrens zu vernichten bzw. zu löschen.

tung vorliegen. § 38 Abs. 4 S. 5 HG (Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern) bleibt hiervon unberührt. In jeder Phase des Verfahrens kann die Berufungskommission entscheiden, weitere Bewerberinnen oder Bewerber in das Verfahren einzubeziehen.

- (2) Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Profilbeschreibung ist zusammen mit den formalen Einstellungsvoraussetzungen Grundlage der Auswahl. Nur Bewerberinnen und Bewerber, die für die ausgeschriebene Stelle uneingeschränkt geeignet sein könnten, sind zur Probelehrveranstaltung und zum Vorstellungsgespräch einzuladen. In jedem Einzelfall sind die für eine Auswahl oder Abwahl entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte zu dokumentieren.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist eine Liste mit allen Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegen und sie ist am gesamten Auswahlverfahren zu beteiligen. Hält die Gleichstellungsbeauftragte Bewerberinnen für entsprechend qualifiziert und geeignet, sind auf ihr Verlangen hin (weitere) qualifizierte Frauen bis zu ihrem Anteil an den Bewerbungen einzuladen.
- (4) Bewerbungen von Schwerbehinderten bedürfen in jedem Verfahrensstand einer besonderen Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung. Eine Einladung von schwerbehinderten Menschen ist dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich fachlich nicht geeignet ist und hierüber das Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. Die Sachlage ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Im Übrigen finden die Richtlinien zum SGB IX NRW entsprechende Anwendung.
- (5) Im übrigen finden die Vorschriften des AGG Anwendung (siehe Anlage).

§ 9 Auswahlverfahren

- (1) Folgende Elemente sollen im Auswahlverfahren zur Anwendung kommen:
 1. Probelehrveranstaltung: Sie sind unter gleichbleibenden Bedingungen anzubieten und durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themenauswahl). Die Einladung zur Probelehrveranstaltung ist im Fachbereich oder der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Als geeignete Unterstützung für die Beurteilung der Probelehrveranstaltung, insbesondere auch durch die Studierenden, werden formalisierte Bewertungsverfahren empfohlen. Soweit Fremdsprachenkenntnisse in dem Anforderungsprofil verlangt werden, sollte ein Teil der Probelehrveranstaltung in der verlangten Fremdsprache geführt werden.
 2. Fachgespräch: Das Fachgespräch mit der Berufungskommission soll im Rahmen eines strukturierten Interviews geführt werden. Auf die im Anforderungsprofil genannten Kriterien ist dabei einzugehen. In dem Gespräch sollen auch die bisherigen Erfahrungen in Forschungs- und Transferaktivitäten sowie Vorstellungen zu deren künftiger Einbeziehung in die angestrebte Hochschultätigkeit angesprochen

werden. Neben der Einstellung zu Lehre und Forschung sind auch internationale Erfahrungen und Sprachkenntnisse zu überprüfen. Soweit Fremdsprachenkenntnisse in dem Anforderungsprofil verlangt werden, sollte ein Teil des Fachgesprächs in der verlangten Fremdsprache geführt werden. Auch die Notwendigkeit und die Fähigkeit zur Personalführung in einer Hochschule sowie die Bereitschaft zur aktiven Teilhabe an der akademischen Selbstverwaltung sollte angesprochen bzw. überprüft werden.

- (2) Die Berufungskommission kann zusätzliche Methoden der Personalauswahl einsetzen.

§ 10

Vorbereitung des Berufungsvorschlags und externe Begutachtung

- (1) Nach den Probelehrveranstaltungen und Fachgesprächen ist der Kreis der listenfähigen Kandidatinnen und/oder Kandidaten ohne Reihung auszuwählen.
- (2) Die Kommissionsmitglieder schlagen mit Begründung zwei auswärtige Gutachterinnen/Gutachter vor und diese werden vom Präsidium ernannt. Diese erstellen für die ausgewählten Personen auf der Grundlage der Profilbeschreibung vergleichende Gutachten, die insbesondere die Listenfähigkeit prüfen. Die auswärtigen Gutachterinnen/Gutachter sind auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich personenbezogener Daten hinzuweisen.

§ 11

Berufungsvorschlag der Kommission

- (1) Nach Eingang der Gutachten erarbeitet die Kommission auf der Grundlage der Erkenntnisse des gesamten Auswahlverfahrens einen Berufungsvorschlag, der drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthält. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind nur ausnahmsweise möglich und bedürfen einer besonderen Begründung. Die Platzierung jedes einzelnen der Bewerberinnen und der Bewerber auf der Berufsliste ist eingehend zu begründen.
- (2) Die Kommission muss jede vorgeschlagene Bewerberin oder jeden vorgeschlagenen Bewerber auf der Liste ausführlich hinsichtlich des Anforderungsprofils und der Einstellungsvoraussetzungen würdigen.
- (3) Die oder der Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einem Abschlussbericht zusammen und legt ihn mit eventuellen Sondervoten⁵ dem Fachbereichsrat bzw. dem Vorstand der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung zur Entscheidung vor.

⁵ Gem. § 12 Abs. 3 HG kann jedes überstimmte Mitglied einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist.

§ 12 Weiteres Verfahren im Fachbereich

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens in der Berufungskommission sind die Bewerbungsunterlagen den Fachbereichsratsmitgliedern zur Vorbereitung der Beschlussfassung in den Räumen und zu der Geschäftszeit des Dekanats zugänglich zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich personenbezogener Daten sind zu berücksichtigen.
- (2) Auf der Grundlage des Berichts der Berufungskommission beschließt der Fachbereichsrat bzw. die Leiterin/der Leiter der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung über die von der Berufungskommission vorgeschlagenen und über ihre Platzierung auf der Berufsliste. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Beratung über den Bericht der Berufungskommission und die Abstimmung über die Berufsliste erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind neben den Mitgliedern der Berufungskommission alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eines Fachbereichs teilnahmeberechtigt, aber, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind, nicht stimmberechtigt (vgl. § 28 Abs. 5 Satz 1 HG).
- (4) Die Abstimmung über die auf Platz 1 bis 3 gesetzten Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt für jeden Platz einzeln und geheim.
- (5) Beschließt der Fachbereichsrat oder die Leiterin/der Leiter einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung eine andere Auswahl oder Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber als die Berufungskommission, so hat diese das Recht zur Stellungnahme. Die Entscheidung des Fachbereichsrats wird bis zur Vorlage dieser Stellungnahme, jedoch nicht länger als zwei Wochen, vertagt. Bleibt die Berufungskommission bei ihrem ursprünglichen Vorschlag, ist über ihn im Fachbereichsrat erneut abzustimmen. Folgt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Fachbereichsrat bei dieser Abstimmung dem Vorschlag der Berufungskommission, tritt dieser Beschluss an die Stelle des vorher gefassten Beschlusses.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung leitet nach der Beschlussfassung über die Vorschlagsliste den Berufungsvorschlag an die Präsidentin oder an den Präsidenten mit den folgenden Unterlagen weiter:
 - Protokollauszug über die Abstimmung im Fachbereichsrat (Abstimmung und Ergebnis zu Platz 1, Platz 2 und Platz 3),
 - Bericht der Berufungskommission,
 - die zwei vergleichenden Gutachten zur Berufsliste,
 - die eingegangenen Bewerbungsunterlagen in folgender Reihenfolge:
 - Unterlagen der auf der Liste Platzierten,

- Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen wurden,
 - Unterlagen der nicht eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber,
 - o die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung,
 - o das Votum der Studierenden der Berufungskommission,
 - o die Berichte der/des Berufungsbeauftragten.
- (7) Weicht der Beschluss des Fachbereichsrats vom Vorschlag der Berufungskommission ab, so sind dem Berufungsvorschlag die Gründe für das abweichende Votum beizufügen.

§ 13

Entscheidung durch Präsidentin/Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft auf Grundlage des Berufungsvorschlages des Fachbereichs und nach Anhörung der/des Berufungsbeauftragten. Ein oder mehrere vergleichende Gutachten können ergänzend eingeholt werden.
- (2) Das Berufungsverfahren wird mit der Annahme des Rufs beendet.

§ 14

Nachweis der pädagogischen Eignung

- (1) Soweit die pädagogische Eignung nicht durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen wird, erfolgt die Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe für die Dauer von 12 Monaten zur Feststellung der pädagogischen Eignung. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in ein Beamtenverhältnis berufen, erfolgt die Feststellung der pädagogischen Eignung in einer auf 12 Monate befristeten Beschäftigung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.
- (2) Während der Probezeit wird die pädagogische Eignung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers durch eine Kommission begutachtet, die aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs und zwei Studierenden, die an Lehrveranstaltungen der oder des Neuberufenen teilnehmen, besteht. Die Bestellung der Kommission und der Studierenden erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrates durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Einer der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer wird als erfahrene/r Kollegin/Kollege durch die Präsidentin/den Präsidenten zur Betreuerin/zum Betreuer der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers bestellt. Diese oder dieser kann anstelle der Kommission zusätzlich externe Gutachterinnen oder Gutachter mit der Aufgabe betrauen.
- (3) Die Kommission hat mindestens fünf Lehrveranstaltungen der oder des zu Begutachtenden zu besuchen. Nachfolgend erörtert die Betreuerin/der Betreuer Verbesserungsmöglichkeiten mit ihr oder ihm. Die Veranstaltungsbesuche und Gespräche sind zu dokumentieren. Nach der Hälfte der Probezeit berichtet die Kommission der Präsi-

dentin bzw. dem Präsidenten einen Zwischenstand über die Feststellung der pädagogischen Eignung. Die Kommission legt 10 Wochen vor Ende der Probezeit ihr Gutachten dem Fachbereichsrat vor, der über das Vorliegen der pädagogischen Eignung für die Ernennung auf Lebenszeit bzw. ein unbefristetes Dienstverhältnis beschließt. Die Dekanin oder der Dekan teilt das Votum des Fachbereichsrates der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig vor Ende der Probezeit mit.

- (4) Jede und jeder Neuberufene muss im ersten Jahr ihrer oder seiner Tätigkeit an mindestens einem Angebot der hochschuldidaktischen Weiterbildung teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigungen sind dem Votum des Fachbereichs beizufügen.
- (5) Falls der Fachbereichsrat die pädagogische Eignung nicht bestätigt hat, kann die Entlassung verfügt oder die Probezeit verlängert werden. Vor Beendigung der Verlängerung legt die Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung dem Fachbereichsrat rechtzeitig ein zweites Gutachten vor. Der Fachbereichsrat beschließt erneut über die pädagogische Eignung des Bewerbers und nimmt zur Ernennung auf Lebenszeit bzw. zur Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis Stellung.
- (6) Wird die pädagogische Eignung auch nach der verlängerten Probezeit nicht bestätigt, erfolgt eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bzw. aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

§ 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 09.07.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der
Fachhochschule Düsseldorf vom 08. Juli 2008



Düsseldorf, den 22.07.2008

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr. phil. Hans-Joachim Krause

Anlagen:

Auszug aus dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01.01.2007), die für Berufungsverfahren anzuwenden sind:

§ 36 HG Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 201 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;
4. für Professorinnen und Professoren an Universitäten darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außer-universitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt;
5. für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das ihren Fächern entspricht; soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle dieser Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß Nummer 4 treten;
6. für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben darüber hinaus die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist; Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen die Vorbildungen nach Halbsatz 1 nachweisen.

(2) In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 bis 5 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen wäh-

rend einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

- (3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.
- (4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die am 1. April 2000 bereits Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen des Landes sind, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und Nr. 5 Halbsatz 1 als erfüllt.

§ 37 HG Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichs. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Fachbereich acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn er der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist der Fachbereich zu hören.
- (2) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Abs. 3 genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden.
- (3) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabebereiches nur befristet im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden.

§ 38 HG Berufungsverfahren

- (1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäf-

tigungsverhältnis berufen werden soll; von einer Ausschreibung kann in begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen auf die Ausschreibung einer Professur verzichtet werden, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann. Dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 und 4 trifft das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

- (2) Der Fachbereich hat der Präsidentin oder dem Präsidenten seinen Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 37 Abs. 1 Satz 3 genannten Fristen, vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.
- (3) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen. Dem Berufungsvorschlag sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigefügt werden.
- (4) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger sowie das Verfahren zur Berufung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren regelt die vom Senat zu erlassende Berufsordnung; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Berufsordnung soll hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der Ausschreibung, über die Funktion der oder des Berufsbeauftragten, über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter, über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung sowie über den vertraulichen Umgang mit Bewerbungsunterlagen treffen. Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören. Die Präsidentin oder der Präsident kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

§ 9 LGG Vorstellungsgespräch

- (1) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenen Amtes erfüllen.
- (2) Auswahlkommissionen sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, ist dies aktenkundig zu machen.
- (3) Fragen nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft sowie der Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit sind unzulässig.

§ 17 LGG Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können; dies gilt insbesondere für
 1. soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen;
 2. die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.
- (2) Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung.

§ 1 AGG Ziel des Gesetzes:

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Weiterführende Informationen zum AGG erhalten Sie im Intranet der Fachhochschule Düsseldorf unter folgender Adresse: <http://info.fh-duesseldorf.de/ordnungen/AGG-Gesetzestext.pdf>